

Kinderschutzkonzept des Hauses für Kinder Traumwerk



Haus für Kinder Traumwerk
Erlenastraße 16b
83022 Rosenheim
E-Mail: 39010@jh-obb.de



Kinder

Sind so kleine Hände
Winz'ge Finger dran
Darf man nicht drauf schlagen
Die zerbrechen dann

Sind so kleine Füße
Mit so kleinen Zeh'n
Darf man nie drauf treten
Könn'n sonst nicht mehr geh'n

Sind so kleine Ohren
Scharf, und ihr erlaubt
Darf man nie zerbrüllen
Werden davon taub

Sind so schöne Münder
Sprechen alles aus
Darf man nie verbieten
Kommt sonst nichts mehr raus

Sind so klare Augen
Die noch alles seh'n
Darf man nie verbinden
Könn'n sie nichts versteh'n

Sind so kleine Seelen
Offen und ganz frei
Darf man niemals quälen
Geh'n kaputt dabei

Ist so'n kleines Rückgrat
Sieht man fast noch nicht
Darf man niemals beugen
Weil es sonst zerbricht

Grade, klare Menschen
Wär'n ein schönes Ziel
Menschen ohne Rückgrat
Hab'n wir schon zu viel



Bettina Wegner 1997



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Inhalte des Konzeptes zum Schutz vor Gewalt.....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	6
2	Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen	7
2.1	Was ist Gewalt?	7
2.2	Sexuelle Gewalt	8
2.3	Was ist ein sexueller Übergriff?	9
2.4	Sexueller Missbrauch	9
2.5	Wann ist ein Verhalten für uns grenzverletzend oder übergriffig?	10
2.6	Durch wen kann Gewalt ausgeübt werden?	11
3	Risikoanalyse	11
3.1	In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet? ...	12
3.2	Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen?.....	13
4	Regeln zum Schutz der Kinder	14
4.1	Allgemeine Regeln	15
4.2	Regeln zum Umgang der Mitarbeitenden in Bezug auf die Nähe und Distanz zu den Kindern.....	16
4.3	Regeln zur Nähe und Distanz unter Kindern.....	17
4.4	Wie erklären wir den Kindern den Unterschied zwischen „Guten“ und „Schlechten“ Geheimnissen?	19
4.5	Regeln zwischen Eltern und den eigenen Kindern in der Kita.....	20
4.6	Regeln für Eltern im Umgang mit fremden Kindern.....	20
4.7	Diese Regeln gelten zwischen Erwachsenen	21
4.8	Regeln in Bezug auf Ausflüge	22
5	Intervention	23
5.1	So verhalte ich mich als Mitarbeitender, wenn ich eine unangemessene Situation beobachte	23
5.1.1	Übergriffiges bzw. grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende	23
5.1.2	Vorgehen bei Gefährdung durch die Eltern innerhalb der Einrichtung	24
5.2	Vorgehen bei sexueller Gewalt.....	24
5.2.1	Sexuelle Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende	25
5.2.2	Übergriffiges Verhalten unter Kindern	25
5.3	Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld des Kindes	25



5.4	Selbstmitteilungen von Kindern	26
6	Aufarbeitung und Umgang mit Verdachtsmomenten	26
6.1	Vorerfahrungen mit Gewalt.....	26
6.2	Aufarbeitung bei Gewalterfahrungen	27
6.3	Rehabilitierung bei falschen Verdächtigungen.....	27
7	Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung.....	27
7.1	Stärkung der Kinder in der Wahrnehmung ihrer Kinderrechte	28
7.2	Partizipation	29
7.3	Konzept zur sexuellen Bildung	31
7.4	Beschwerdemanagement.....	32
7.4.1	Beschwerdeverfahren für die Kinder	32
7.4.2	Beschwerdeverfahren für die Eltern	34
7.4.3	Beschwerdeverfahren für die Mitarbeitenden	34
7.5	Kontaktstellen/Notfallnummern.....	35
8	Personalentwicklung	37
8.1	Regelmäßige Fortbildungen	37
8.2	Personalauswahl – Kinderschutz von Anfang an.....	38
8.3	Einarbeitung.....	38
8.4	Personelle Engpässe	39
8.5	Selbstverpflichtung.....	41
8.6	Verhaltensampel zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen.....	43
9	Qualitätssicherung im Kinderschutz.....	44
9.1	So stellen wir sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden.....	44
9.2	Gewährleistung der Einhaltung der Verhaltensregeln zwischen den externen Erwachsenen, Eltern und Kindern	45
9.3	Überarbeitung	45
10	Fazit.....	46
	Literaturverzeichnis	47



1 Einleitung

Im Haus für Kinder Traumwerk der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern begleiten wir Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in ihren Bildungsprozessen. Im Rahmen des Schutzauftrags nach §8a, des §45 und §72a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) haben sich Träger und Fachkräfte dazu verpflichtet, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kindern einzusetzen und nachzukommen (vgl. Sozialgesetzbuch VIII).

Insbesondere der §8 des Präventionsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern spezifiziert die Anforderungen an Schutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept hat das Team der Kindertageseinrichtung eine gemeinsame Handlungsleitlinie und Haltungsmöglichkeiten geschaffen, welche für alle Mitarbeitenden und sonstige Akteure verbindlich ist. Es setzt sich mit den Themenbereichen Grenzbeschreibungen, Übergriffen und Gewalt sowie Prävention und Intervention auseinander.

Dieses Schutzkonzept gibt zugleich Orientierung, Handlungssicherheit und Kindern und Jugendlichen einen sicheren Ort, an dem sie zu starken Persönlichkeiten heranwachsen können.

Es wurde von allen Mitarbeitenden des Hauses für Kinder Traumwerk interaktiv und partizipativ erarbeitet und wird einmal pro Jahr in diesem Rahmen aktualisiert und angepasst.

1.1 Inhalte des Konzeptes zum Schutz vor Gewalt

Unser Kinderschutzansatz setzt sich aus mehreren inhaltlichen Teilen zusammen, die teilweise in dieses Schutzkonzept integriert sind und darüber hinaus als zusätzliche Teile im Kinderschutz greifen. So ist das „Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ im privaten Umfeld des Kindes eine wichtige Säule des Kinderschutzes, die in externen Dokumenten geregelt ist.

Auch die „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ regelt den fachlichen und dienstrechtlichen „Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“¹. Diese sichert ein strukturiertes Verfahren und zielt in

¹ Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>.
Letzter Zugriff am 02.12.2022



erster Linie auf fachliche Verbesserung und Qualitätsentwicklung ab. Sie beschreibt auch, wie im Falle falscher Verdächtigungen das Ansehen der Mitarbeitenden wiederhergestellt werden kann.

Das Konzept zur sexuellen Bildung ist ein präventives Element des Kinderschutzes. Es beschreibt die Grundlagen der kindlichen sexuellen Entwicklung, legt die Haltung der Einrichtung zur kindlichen Sexualität dar und benennt beispielsweise die Regeln und Grenzen des Doktorspiels.

Gemeinsam mit der Konzeption, die auf dem BEP² beruht, beschreiben diese Konzepte die Grundlagen des Kindeschutzes von der Prävention im Rahmen der Bildungsarbeit bis zur Intervention und Aufarbeitung. Dabei orientieren sie sich u.a. am „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“³.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Folgend werden allgemeine rechtliche Grundlagen benannt, die im Konzept teilweise genauer ausgeführt oder ergänzt werden.

Die ersten beiden Artikel des Grundgesetzes benennen die Menschenwürde als unantastbar und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Sie bilden die Grundlage der deutschen Gesetzgebung. Als anerkannter Träger der Jugendhilfe sind wir verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Im Rahmen des Schutzauftrags nach §§ 1 Abs.3 Nr.4, 8a, 45, 72a und 79a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sind die Träger und Fachkräfte dazu verpflichtet, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kinder einzusetzen und diesem nachzukommen.

Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKibig) bildet als Landesgesetz des Freistaats Bayern die gesetzliche Grundlage der Kindertageseinrichtungen der Jugendhilfe Oberbayern). Der §9b BayKibig beschreibt noch einmal den Schutzauftrag sowie das Verfahren bei Kindeswohlgefährdung in unseren Kindertageseinrichtungen.

² Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2016): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 7. Auflage.

³ Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf. Letzter Zugriff am 17.11.2022



Auch der §8 des Präventionsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern spezifiziert die Anforderungen an Schutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen.⁴

Unser Hauptziel ist es, wie es unter anderem im Art.19 der UN Kinderrechtskonvention beschrieben ist, die uns anvertrauten Kinder vor jeglichen Formen von Gewalt, Verwahrlosung oder Misshandlung zu schützen.

2 Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen

Der Begriff Gewalt sowie der sexuellen Gewalt umfasst zahlreiche Definitionen und Termini. Auch in der Literatur wird nach wie vor über Formulierungen und Grenzen der Begriffsdeutung diskutiert. Folgend werden die aus unserer Sicht treffenden Formulierungen genannt.

2.1 Was ist Gewalt?

Wie bereits benannt, gibt es nicht nur eine richtige Definition von Gewalt. Mit den nun folgenden Definitionen möchten wir uns der Thematik annähern.

Im soziologischen Sinn stellt Gewalt eine Ressource der Macht dar. Das bedeutet, dass der Gewaltausübende jemanden dazu bringen kann, zu tun, was er möchte und im Falle des Widerstrebens diesen dazu zwingen kann, den eigenen Willen auszuführen.

Im Kontext der Kita verstehen wir eine „illegitime Ausübung von Zwang auf verschiedenen Ebenen [...]. Auf der persönlichen Ebene wird der Wille der Person, über die Gewalt ausgeübt wird, missachtet oder gebrochen“⁵.

Als für uns allgemein gültige Definition möchten wir die folgende nutzen:

⁴ Evangelischer Kitaverband (2022): Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. Nürnberg. Online verfügbar unter: https://www.evkitas-bayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinerschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf. Letzter Zugriff am 22.11.2022

⁵ IMMA (2022): Leitlinien 3. Schutzkonzept von IMMA e.V. München. Online verfügbar unter: <https://imma.de/%C3%BCber-uns/leitlinien/schutzkonzept-von-imma-ev/> Letzter Zugriff am 14.11.2022



„Gewalt ist jedes Mittel, das eingesetzt wird, um einem anderen Menschen den eigenen Willen aufzuzwingen oder etwas machen zu lassen, was er oder sie nicht möchte (Durchsetzung von Macht).“⁶

Gewalt kann verbal, psychisch sowie physisch ausgeübt werden.

2.2 Sexuelle Gewalt

Aus strafrechtlicher Sicht sind alle sexuellen Handlungen mit und ohne Körperkontakt unter Strafe gestellt, wenn die betroffene Person jünger als 14 Jahre ist. Somit ist jede sexuelle Handlung eine Straftat nach §176 StGB⁷.

„Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann.“⁸

Ergänzend dazu möchten wir folgende Erklärung nennen: „Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin

⁶ Landeskriminalamt Wien (2007): Gewaltbarometer. Unterrichtsmaterialien: Spiele und Übungen. Wien. Online Verfügbar unter: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahU-KEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5gQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffileadmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usq=AOvVaw0GGsFg4_HyWcywLRyXYMrS
Letzter Zugriff am 14.11.2022 um 13:06 Uhr

⁷ Vgl. Bange Dirk, Deegener Günter (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie Verlags Union, Weinheim.

⁸ Heynen Susann (2011): Sexueller Missbrauch. In: Ehlert, Funk, Stecklina (Hrsg): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim und München. S. 373



zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexueller Gewalt.“⁹

2.3 Was ist ein sexueller Übergriff?

In der pädagogischen Arbeit wird auch zwischen den Akteurinnen/Akteuren grenzverletzenden Verhaltens unterschieden. Wenn Kinder im pädagogischen Alltag untereinander Grenzen überschreiten, ist diese Situation vom Missbrauchs begriff abzugrenzen.

„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden, bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Kindern, übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohungen oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.“¹⁰

2.4 Sexueller Missbrauch

Die von uns gewählte Definition des sexuellen Missbrauchs geht über die strafrechtliche hinaus.

„[...] jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können [ist] als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert.“

⁹ Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg. S. 54

¹⁰ Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg. S. 54



niert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.“¹¹

„Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.“¹²

2.5 Wann ist ein Verhalten für uns grenzverletzend oder übergriffig?

Übergriffiges Verhalten sowie unbeabsichtigte Grenzverletzungen von Mitarbeitenden sind in der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen - Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ definiert. Die Kinder bestimmen ihre Grenzen selbst und gestalten ihren Alltag aktiv mit. Dies zieht sich durch alle Alltagsbereiche von Hygiene über Schlafen bis hin zur Gestaltung der Essenssituationen. Jedes Kind hat seine eigene Persönlichkeit und somit auch ein Recht auf Vorlieben und Abneigungen, die wir bedingungslos akzeptieren. Verhalten ist für uns dann (sexuell) übergriffig, wenn die persönlichen Grenzen von Kindern im Rahmen des Betreuungsverhältnisses verletzt werden. Entscheidend sind die Wahrnehmung des betroffenen Kindes sowie die bestehenden moralischen und strafrechtlichen Normen und Werte unserer Gesellschaft. Einen Übergriff kann man an verschiedenen Kennzeichen beobachten – ausschlaggebend sind die Situation, das Setting, sowie die Position beider Akteure in der Gruppe, der Entwicklungsstand und der Altersunterschied. Das bezieht sich auf alle, sowohl Kinder als auch Erwachsene untereinander. Je größer das Gefälle, desto größer das Machtpotential.

¹¹ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>.
Letzter Zugriff am 18.11.2022

¹² Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>.
Letzter Zugriff am 18.11.2022



2.6 Durch wen kann Gewalt ausgeübt werden?

Die Analyse des Teams der Kindertageseinrichtung hat ergeben, dass potenzielle Akteure von Gewalt all diejenigen sind, die sich im System Kindertagesstätte oder in angrenzenden bzw. überschneidenden Systemen befinden. Jede Form von Gewalt kann von jeder sich in der Kita bewegend Person ausgeübt werden.

Folgende Personen gehen regelmäßig ein und aus:

- Kinder
- Mitarbeitende, Reinigungskräfte, Hauswirtschaftskraft
- Praktikanten / Praktikantinnen
- Eltern
- Geschwister
- Abholberechtigte: Großeltern, Bekannte, Nachbarn, Freunde, Babysitter
- Handwerker
- Techniker
- Externe Kräfte, z.B. Fachdienst, MSD, Therapeuten, Caterer
- Lieferanten

3 Risikoanalyse

Wir verstehen Kindertagesstätten als Schutzräume für die uns anvertrauten Kinder. Um einen möglichst guten Schutz gewährleisten zu können, müssen wir Situationen im Alltag sowie bauliche Bereiche der Kita definieren, die Übergriffe und Gewalt begünstigen können. Wenn wir diese Situationen und Orte kennen, können wir vorbeugende Maßnahmen ergreifen um das Risiko für Kinder zu minimieren.

Um das Risiko sexualisierter Gewalt in Institutionen zu minimieren, kommt es besonders auf das Klima, die Struktur und die Kultur zwischen den Mitarbeitenden, Kindern und Eltern an. Eine offene Kommunikation und transparentes Handeln schaffen einen Ort der Achtsamkeit und bieten Schutz für Kinder und Mitarbeitende. Grundsätzlich gilt, dass jede Kindertageseinrichtung im wahrsten Sinne des Wortes „Ecken und Kanten“ hat.



Aus pädagogisch-fachlicher Sicht bieten sie den Kindern optimale Rückzugsorte und schaffen somit auch die notwendige Privatsphäre. Es ist deshalb wichtig, sich immer wieder mit dem Thema „Kinderschutz“ intensiv auseinanderzusetzen, ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen, an dem kontinuierlich weitergearbeitet wird, um fachliche Standards regelmäßig überprüfen zu können.

Im Folgenden setzen wir uns mit den verschiedenen Gegebenheiten im Haus für Kinder Traumwerk auseinander, die (sexualisierte) Gewalt oder Grenzverletzungen begünstigen könnten.

3.1 In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?

Uns ist bewusst, dass Kinder in unserem Haus sensiblen und intimen Situationen ausgesetzt sind. Im Kindergarten haben die Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes und Alters die Möglichkeit selbstständig in Funktionsbereichen zu spielen. Eben diese Aspekte können von Täter und Täterinnen ausgenutzt werden. So sind die Kinder in z.B. folgenden Situationen in unserem Haus besonders gefährdet:

Zwischen Fachpersonal und Kind:

- Die Schlafbegleitung / Begleitung der Ruhezeit
- In allen Einzelsituationen von pädagogischen Mitarbeitenden und Kindern
- Begleitung der Toilettengänge / Sauberkeitserziehung / Wechseln der Kleidung
- Wickelsituation
- Badespiele im Garten
- In der Einarbeitungsphase neuer Mitarbeitenden und Auszubildenden
- Bei alleinigen Botengängen und Aufräumen innerhalb des Hauses z.B. andere Gruppen, Küche, Büro, Garderobe
- In An- und Ausziehsituationen in der Garderobe, Turnraum, etc.
- Bei Aktivitäten in Funktions- und Nebenräumen
- Betreuungssituationen in Randzeiten z.B. Früh- bzw. Spätdienst
- Bei gestressten und überforderten Betreuern z.B. Kinder mit herausforderndem Verhalten, fordernden Eltern, ...



- Bei Personalengpässen durch Krankheit und generellem Personalnotstand
- Durch BetreuerInnen in besonders belastenden Lebenssituationen z.B. Trennung, Verlust und Trauer, ...
- Bei Konflikten und Missverständnissen im Team
- Bei Uneinigkeit bezüglich Regeln und Erziehungsstil

Zwischen den Kindern:

- Doktorspiele
- Umgang mit Konflikten
- Diskriminierungstendenzen
- Mobbing
- Unbeaufsichtigte Spielkontakte
- Wenn Kinder alleine oder mit anderen Kindern ins Bad / auf die Toilette gehen

Zwischen Dritten und den Kindern

- Unbeaufsichtigter Aufenthalt von externen z.B. Essenslieferant, Handwerker, Hausmeister
- Unbeaufsichtigter Aufenthalt von Besuchern / Eltern
- In Vertretungssituationen / Hospitationen und Bewerbungen
- Während der Bring- und Abholzeit besteht die Möglichkeit, dass unbefugte Menschen die Einrichtung betreten
- Einzelförderung der Integrationskinder durch den Fachdienst (evtl. sind andere Kinder dabei)

3.2 Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen?

Alle Bereiche, in denen sich Erwachsene und Kinder bzw. Kinder mit anderen Kindern alleine aufhalten und die nicht gut einsehbar sind, betrachten wir als potenzielle Gefahrenzonen.

Zur Sicherung des Kinderschutzes wurde dieser Teil teamintern erarbeitet, wird jedoch nicht veröffentlicht.



4 Regeln zum Schutz der Kinder

Die Mitarbeiter akzeptieren die Grenzen der Kinder – alles was einem selber zu nah geht, ist auch Kindern gegenüber zu achten. Es gilt der Grundsatz: eine Mutter liebt ihr Kind von Herzen, das Personal hat den Beruf gewählt, weil es gerne mit Kindern arbeitet. Ein wichtiger Gradmesser und verbindlicher Anhaltspunkt ist dabei die Verhaltensampel, die für alle Mitarbeitenden verbindlich ist. Zum Schutz der Kinder hat das Team folgende Regeln verabredet.

- Neue Mitarbeitende und Auszubildende werden ausführlich nach dem Einarbeitungsleitfaden des Trägers und einrichtungsspezifisch von Gruppekollegen und Kitaleitung eingearbeitet. Mit aufgebauter Vertrauensbasis können Sie nach und nach Bereiche der Betreuung eigenständig übernehmen und auch Wickel- und Toilettensituationen begleiten.
- Um einheitliche pädagogische Standards im Haus zu gewährleisten, werden in Absprache mit den Mitarbeitenden (regelmäßige Mitarbeitergespräche) Fortbildungen angeboten und Fachtage durchgeführt.
- Für Auszubildende wird eine feste Anleitung mit wöchentlichen Reflexionsgesprächen vereinbart
- Wochenpraktikanten und Wochenpraktikantinnen dürfen sich nicht alleine mit einem Kind in einem Raum aufhalten und keine Pflegerischen Aufgaben übernehmen.
- Mitarbeitenden achten darauf, dass Kinder im Haus stets den Oberkörper und Intimbereich bedeckt haben
- Um das Risiko von grenzüberschreitenden Handlungen zu minimieren achten wir besonders auf das Klima, die Struktur und Kultur zwischen den Mitarbeitenden, Kindern und Eltern. Wir leben eine offene Kommunikation und schaffen durch transparentes Handeln einen Ort der Achtsamkeit zum Schutz der Kinder und Mitarbeitenden.

Um dies zu gewährleisten, werden in regelmäßig Abständen:

- Elterngespräche durchgeführt/ angeboten
- Thematiken in Klein- und Großteams behandelt
- Klausurtage abgehalten
- Supervisionen mit externen SupervisorInnen durchgeführt
- Betriebsausflüge und offene Freizeitangebote organisiert



- Bei herausfordernden Kindern und Gruppendynamiken nutzen wir kollegiale Beratung bzw. Fachberatung durch den Heilpädagogischen Dienst
- Mitarbeitende in besonders belastenden Lebenslagen und Stresssituationen werden durch Vertretung bzw. Dienstplanänderung und/oder Anpassung des Arbeitsbereichs unterstützt.
- Bei Personalmangel informieren wir die Eltern über die Kita-App und reduzieren ggf. die Betreuungszeiten

4.1 Allgemeine Regeln

Hier werden die allgemeinen Regeln zum Schutz der Kinder benannt:

- Mitarbeitende fotografieren und filmen keine unbedeckten Kinder
- Grundsätzlich halten sich Mitarbeitenden nicht alleine mit Kindern in uneinsehbaren Räumen auf.
- Kinder betreten die Küche-, Hauswirtschafts- und Teamräume nicht
- Türen bleiben, wenn keine Sichtöffnung vorhanden ist, einen Spalt weit geöffnet
- Mitarbeitende informieren die Kinder im Vorfeld spätestens beim Morgenkreis, über Besucher (Hospitanten, Vertretungen, usw.)
- Mitarbeitende beachten den Entwicklungsstand, das Sozialverhalten und mögliche Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse, wenn Kinder sich selbständig im Haus bewegen (z.B. Freispiel, im Bad, im Garten, ...)
- Abholberechtigte und Dritte gelangen nur durch das Nennen ihres Namens (und Name des Kindes oder den Grund) ins Haus.
- Eltern und Mitarbeitende sind zudem angehalten, unbekannte Personen die sie im Haus sehen, anzusprechen und an der Eingangstüre und Niemanden unbefugten einzulassen.
- Bei alleinigen Toilettengängen wird gewährleistet, dass einer der Mitarbeitenden die Kinder im Blickfeld hat oder zumindest auditiv wahrnimmt.
- Bei Ausflügen müssen sich die Kinder im Blickfeld der pädagogischen Mitarbeitenden aufhalten und bleiben zu keiner Zeit unbeaufsichtigt.



4.2 Regeln zum Umgang der Mitarbeitenden in Bezug auf die Nähe und Distanz zu den Kindern

Uns ist bewusst, dass zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern immer ein Machtgefälle besteht. Deshalb ist es uns besonders wichtig, mit dem Thema Nähe und Distanzsorgsam umzugehen. Kinder brauchen im Alltag unterschiedlich und Rückzugsmöglichkeiten – umso wichtiger ist es, die Grenzen der Kinder zu achten. Dies geschieht zum einem durch Gestik / Mimik der Kinder oder auch durch sprachliche Kommunikation, sowie durch von uns klar definierten Regeln.

Diese sind wie folgt:

- Wir umarmen Kinder nur, wenn sie dies wünschen.
- Mitarbeitende küssen keine Kinder.
- Mitarbeitende gehen nicht mit Kindern in nicht einsehbare Räume, z.B. Lagerräume ...
- Mitarbeitende vermeiden auffällig übertriebene Nähe zu den Kindern und respektieren Bedürfnisse und Rückzugswünsche
- Mitarbeitende behandeln Geheimnisse genauso respektvoll wie bei Erwachsenen
- Mitarbeitende akzeptieren, wenn ein Kind beim Ankommen bzw. beim Verabschieden nicht die Hand geben möchte
- Mitarbeitende lassen dem Kind die freie Wahl, sich beim An- und Ausziehen von z.B. Sport- und eingenässter Kleidung helfen zu lassen
- Mitarbeitende wickeln, wenn nötig mit Handschuhen und betreiben keine übertriebene Körperpflege
- Mitarbeitende respektieren den Willen des Kindes, von wem es gewickelt werden möchte
- Grundsätzlich werden keine Fotos, die von pädagogischen Fachkräften aufgenommen wurden, mit nach Hause genommen.
- Die Kinder werden im Intimbereich ausschließlich zur Pflege mit den vorgesehenen Utensilien berührt.
- Es Wickeln nur die pädagogischen Fachkräfte die Kinder (keine Kurzzeitpraktikanten oder Aushilfen).



- Wir betreuen in der Freizeit keine Kinder der eigenen Einrichtung und es besteht in der Regel kein privater Kontakt zu den Eltern. Sollte dies doch gegeben sein, so wird die Leitung darüber informiert und offen kommuniziert.
- Die Mitarbeitenden informieren die Einrichtungsleitung und das Team über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, Stadtteil-Erkundungen, Spielplatzbesuche...) mit den Kindern außerhalb der Kita.

4.3 Regeln zur Nähe und Distanz unter Kindern

In den ersten Lebensjahren erfahren Kinder ihre Umgebung mit allen Sinnen. Dazu gehört, dass sie ihren Körper und auch den Körper von anderen Kindern entdecken. Dabei stellen Kinder Unterschiede und Gemeinsamkeiten wertfrei fest. Aber auch zwischen Kindern kann es Machtverhältnisse geben. Deshalb ist es wichtig, dass jedes Kind lernt, auf sich zu achten und „Nein“ zu sagen. Genauso wie jedes Kind lernt ein „Nein“ zu akzeptieren und die Grenzen anderen zu achten. Dabei geht es um die Akzeptanz emotionaler aber auch körperlicher Grenzen. Jedes Kind kann für sich selbst entscheiden und bestimmen, wie viel Nähe es zulassen möchte. Trotz allem ist es wichtig, dass auch Erwachsene für die Kinder Grenzen setzen.

Die physische und psychosexuelle Entwicklung beginnt bereits im Mutterleib. Auch Kinder haben Bedürfnisse nach Nähe und danach sich selbst und andere kennenzulernen. Dazu gehört unter anderem auch das sogenannte Doktorspiel. Doktorspiele, die vom generellen Interesse und der Neugier am Körper geleitet sind, beobachten und begleiten wir. Im Falle einer Grenzüberschreitung greifen wir ein. Solange die Kinder angezogen bleiben und keine Grenzen überschritten werden, dürfen sie es.

Befriedigt sich ein Kind in der Kita selbst, begreifen wir das grundsätzlich als Teil der sexuellen Entwicklung. Je nach Situation, Ort, Intensität und Auswirkung auf die anderen Kinder entscheiden wir, -ob wir, es in diesem Fall, ob wir dem Kind einen Rückzugsort (z.B. den Nebenraum) oder es unterbinden.

Raufereien und Reibereien unter den Kindern sind in einem gewissen Maße Normalität und gehören zum Alltag einer Kita. Diese werden weitestgehend von den Mitarbeitern/innen toleriert. Die Kinder werden von uns dahingehend unterstützt, diese „harmlosen Zusammen-



stöße“/ Auseinandersetzungen/ Konflikte selbstständig und untereinander zu klären. Die Aufgabe des pädagogischen Fachpersonals besteht darin, genau hinzusehen, wann diese Grenze der Normalität überschritten wird und eingegriffen werden muss.

Die Motivationen der Kinder für die Ausübung körperlicher Gewalt sind vielfältig und nicht immer erkennbar. Damit die Rechte eines jeden Kindes gewahrt werden können, haben wir uns auf folgende Regeln geeinigt:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es (Doktor) spielen will.
- Ein Kind streichelt und untersucht ein anderes Kind so viel, wie es für es selber und das andere Kind angenehm ist.
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Vagina, in den Penis, in die Nase, den Mund oder in das Ohr.
- Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- „Nein“ heißt „Nein“ und „Stopp“ bedeutet „Stopp“.
- Schlechte Geheimnisse darf man erzählen
- Hilfe holen ist kein Petzen!
- Die Unterhose / Windel und das Unterhemd bleiben beim Doktorspiel an
- Kinder fassen sich nicht gegenseitig an den Geschlechtsteilen an
- Wir verwenden einheitliche Geschlechtsbegriffe (z.B. Vulva und Penis)
- Wir bieten den Kindern unterschiedliche Angebote und Möglichkeiten, diese Fähigkeiten zu erlernen, bzw. sie dafür zu sensibilisieren. Dabei begegnen wir den Kindern auf Augenhöhe und führen einen gleichberechtigten Dialog mit ihnen. Allein durch unseren täglich stattfindenden Morgenkreis, bekommen die Kinder die Möglichkeit, sich frei zu äußern und Probleme anzusprechen. Wir bemühen uns stets darum, auch die stilleren Kinder hierbei zu ermutigen ihre Meinung kundzutun. Einmal im Jahr behandeln wir das Thema „Gefühle/mein Körper“ und bearbeiten dabei verschiedenen Bereichen, wie z.B. Körperwahrnehmung, Selbstvertrauen fördern, wie man sich bei Gewalt wehren kann usw.
- Des Weiteren haben wir den Schutzrap als „Traumwerkhymne“ mit den Kindern eingeführt. Der Text soll die Kinder dazu sensibilisieren, dass ihr Körper ihnen gehört



und ihn niemand ungefragt berühren darf. Der Song stammt aus dem Gewaltpräventions-Zentrum MuT¹³, deren Ziel es ist, Kinder vor (sexueller) Gewalt zu schützen.

„Hand aufs Herz, mal hören was es sagt:

Meine Gefühle sind richtig und wichtig, deine Gefühle sind richtig und wichtig.

Ich sag NEIN, lass das sein.

Grenzen setzen, nicht verletzen.

Ein gutes Geheimnis behalte ich für mich.

Ein schlechtes Geheimnis sage ich weiter.

Ich kann helfen und mir Hilfe holen.

Nur eins sage ich dir:

Mein Körper gehört mir!

4.4 Wie erklären wir den Kindern den Unterschied zwischen „Guten“ und „Schlechten“ Geheimnissen?

Wir ermutigen Kinder dazu, „schlechte Geheimnisse“ weiterzusagen. Sehen wir, dass ein Kind bedrückt ist und sich das Geheimnis belastend auf das Kind auswirkt, besprechen wir mit ihm das es Geheimnisse gibt, die wir Erwachsenen weitersagen müssen!

Dabei ist uns wichtig, dass Kind nicht zum Erzählen zu drängen, sondern ihm zu vermitteln, dass es sich immer an eine Vertrauensperson wenden darf. Diese Vertrauensperson kann jeder Mitarbeiter/in sein und wird vom Kind selbst ausgesucht.

Wenn das Kind bereit zum Erzählen ist, hören wir zu und lassen es aussprechen. Im Anschluss besprechen wir mit dem Kind die nächsten Schritte und versuchen ihm die Angst vor den Folgen zu nehmen. Uns ist es wichtig, das Kind über die weiteren Schritte transparent zu informieren.

¹³ [MuT-Zentrum – Musik und Theater – Zentrum für Gewaltprävention](#)



Um den Kindern ein Gefühl zugeben, was ein Gute und Schlechte Geheimnisse sein können, haben wir im Team Beispiel dafür gesammelt, um den Kindern dies Kindgerecht erklären zu können.

Gute Geheimnisse:

- Ein Geschenk/ Überraschung für eine bestimmte Person (Mutter-/Vatertag, Weihnachten etc.)
- Ein besonderes Ereignis (Geburtstagsfeier, Ausflug etc.)
- Alles was dir Freude macht

Schlechte Geheimnisse:

- Etwas das dich traurig macht, oder die wehtut
- Etwas das dich belastet (mit Leidensdruck verbunden)
- Wenn du dadurch bedroht wirst (wenn du es weitersagst, gibt es Ärger...)
- Etwas das dir Angst macht

4.5 Regeln zwischen Eltern und den eigenen Kindern in der Kita

- Eltern wahren die Grenzen der Kinder.
- Eltern betreten die Kinderbäder nur, wenn sich kein fremdes Kind darin aufhält bzw. keine Mitarbeiter mit Wickeln beschäftigt sind/ kein Kind gewickelt wird
- Filmen und fotografieren ist Eltern im Haus ausdrücklich untersagt.
- Eltern akzeptieren die Schilder an den Türen, betreten nicht ohne Absprache die Gruppen-, Essens - und Bewegungsräume

4.6 Regeln für Eltern im Umgang mit fremden Kindern

Folgende Regeln gelten in unserer Kita für den Umgang der Eltern mit fremden Kindern:

- Eltern begleiten fremde Kinder nicht auf die Toilette.
- Eltern weisen keine Grenzen auf und belehren fremde Kinder nicht
- Eltern verteilen keine Speisen oder Getränke (Ausnahme Geburtstage und Feste)



- Eltern wahren fremden Kindern gegenüber Distanz
- Eltern Kuschneln oder Küssen fremde Kinder nicht

4.7 Diese Regeln gelten zwischen Erwachsenen

Folgende Regeln gelten in unser Kita unter Kollegen und Kolleginnen:

- Wir achten, vertrauen und respektieren uns gegenseitig, unabhängig unserer Position und
- Sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst, achten auf einen angemessenen Umgang und – Körperkontakt
- Kontrollieren uns gegenseitig, indem wir bei jedem Vorbeigehen einen Blick durch Glaseinsätze und Fenster werfen
- Wir kündigen den Kollegen an, wenn wir uns mit einem Kind alleine in einem Raum befinden und lassen die Türe offen.
- Beachten die Regeln, die unter Punkt 4.2. auf das Verhalten gegenüber Kindern aufgeführt sind

Diese Regeln gelten in unserem Haus zwischen Mitarbeitenden und Eltern/Dritten:

Wir arbeiten erziehungspartnerschaftlich mit den Eltern zusammen und pflegen einen persönlichen, professionellen Kontakt. Wir begegnen unserem Gegenüber mit Respekt, erwarten das aber auch von unserem Gegenüber. Unangemessene Worte, Beschimpfungen und Handgreiflichkeiten sind absolut tabu.

Außerdem gelten folgende Regeln:

- Wir achten bei Eltern auf die Trennung von beruflichen und privaten Kontakten, beispielsweise ist das Babysitten von Familien der Einrichtung nicht erlaubt und es werden keine Telefonnummern / Sozial Media Kontakte ausgetauscht
- Eltern und Mitarbeitende sprechen sich gegenseitig mit „Sie“ an!
- Im Tür-und-Angel-Gespräch erfolgt ein kurzer Austausch zu tagesaktuellen Themen, tieferegehende Fragestellungen werden im Elterngespräch besprochen



- Wenn uns unbekannte Personen Kinder abholen möchten, überprüfen wir anhand des Personalausweises und der Abholliste, ob sie dazu berechtigt sind. Ist dies nicht der Fall, kann das Kind nicht mitgegeben werden und die Eltern werden umgehend von uns verständigt.
- Wir wahren den Datenschutz und reden nicht über andere Kinder
- Bei Übergriffen jeder Art unter Kindern geben wir nicht die Namen der beteiligten Kinder an die Eltern des betroffenen Kindes weiter

4.8 Regeln in Bezug auf Ausflüge

Grundsätzlich gilt im Haus für Kinder Traumwerk bei Ausflügen folgende Regelung:

- Es müssen immer mindestens 2 Betreuer bei einem Ausflug dabei sein, wenn der Ausflug in unmittelbarer Nähe des Kindergartens stattfindet. Telefonische Erreichbarkeit vorausgesetzt.
- Bei Ausflügen, die weiter entfernt stattfinden (z.B. Tierpark, Christkindlmarkt, Herbstfest, weiter entfernte Spielplätze etc.) müssen mindestens 3 erwachsene Personen anwesend sein. Davon mindestens zwei Mitarbeiter aus dem Traumwerk. Die dritte Person kann eine Mutter oder ein Vater sein. Auch hier muss eine telefonische Erreichbarkeit gegeben sein.
- Es muss immer eine Telefonliste mit den Kontaktdaten der Eltern, sowie eine Erste-Hilfe-Päckchen mitgeführt werden.
- Die Kinder bekommen bei Ausflügen Sicherheitswesten an. Im Rucksack haben die Kinder ein Kärtchen mit „Name des Kindergartens und Handynummer eines Betreuers, der sie beim Ausflug begleitet“.
- Um zu überprüfen, ob alle Kinder vollzählig sind, sind die Mitarbeiter angehalten immer wieder durchzuzählen.
- Unmittelbar vor dem Ausflug werden mit den Kindern noch einmal die Regeln besprochen:
 - Keiner verlässt die Reihe
 - Immer ein Betreuer am Anfang und am Ende



- Wir lassen die Hand von unserem Partner nicht los (ein großes Kind und ein kleines Kind laufen gemeinsam)
- Die Kinder wissen, dass sie im Rucksack eine Notfallkarte haben. Sollten Passanten sie ansprechen, dürfen sie die Karte rausgeben
- Wenn du die Gruppe verlierst, bleibst du dastehen wo du bist. Sobald die Betreuer merken, dass du nicht mehr da bist, wirst du dort abgeholt.
- Bemerkest du, dass dein Partner nicht mehr da ist, gibst's du sofort einem Betreuer Bescheid

5 Intervention

Grundsätzlich ist jede/r Mitarbeitende dafür verantwortlich einer unangemessenen Situation oder unangemessenem Verhalten entgegenzuwirken und diese an die Leitung zu melden. Darüber hinaus sind auch alle anderen sich im Haus bewegenden Personen in der Pflicht, ihre Sorge um das Wohl der Kinder mitzuteilen. Uns ist bewusst, dass sich ein Verdacht auf Grenzverletzung oder sexualisierte Gewalt häufig nicht eindeutig und sofort klären lässt. Daher gehen wir wie folgt vor:

5.1 So verhalte ich mich als Mitarbeitender, wenn ich eine unangemessene Situation beobachte

Situationen, in denen Kinder gefährdet sind, sind sofort zu unterbinden. Nach Möglichkeit achten wir darauf, dass wir die Situation ohne Beschämung oder Bloßstellung beenden und kümmern uns im Nachgang um Aufklärung.

5.1.1 Übergriffiges bzw. grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende

Wenn ein/e Mitarbeitende/r eine Situation beobachtet, in der ein/e Mitarbeitende/r grenzverletzend mit einem Kind umgeht, dann spricht er/sie diejenige/denjenigen direkt darauf an und lässt sich die Situation erklären. Anschließend kann die übergriffig handelnde Person entscheiden, ob sie selbstständig die Leitung informieren möchte oder ob die beobachtende Person



gemeinsam mit der grenzverletzend handelnden Person die Leitung informiert. Sollte beides nicht möglich sein, dann informiert die beobachtende Person selbstständig die Leitung.

Anschließend geht die Kitaleitung nach der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ vor, die den „Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“¹⁴ regelt. In diesem Zusammenhang werden Reflexion, Verhaltensanweisungen, Weiterbildung und ggf. dienstrechtliche Maßnahmen sowie die Notwendigkeit einer Meldung an die Fachaufsicht gemäß §47 SGB VIII geprüft.

Darüber hinaus werden regulär die Interventionsstellen der EKB einbezogen.¹⁵

5.1.2 Vorgehen bei Gefährdung durch die Eltern innerhalb der Einrichtung

Nehmen wir gefährdende Situationen wahr, die sich zwischen Eltern und dem eigenen Kind ereignen, unterbinden wir diese nach Möglichkeit umgehend ohne die Eltern zu beschämen oder bloßzustellen. Im Anschluss laden wir die Eltern zu einem Elterngespräch ein. Wir besprechen die Situation im Nachgang mit einem/r Kollegen/in und/oder der Kitaleitung und prüfen, ob ein Verfahren gemäß §8a SGB VIII eingeleitet und eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF) eingeschaltet wird.

5.2 Vorgehen bei sexueller Gewalt

Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Fachpersonal, Dritte oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kindertagesstätte, handelt es sich um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGB VIII. Werden Beobachtungen durch eine/n Mitarbeitende/n oder eine andere Person gemacht, informiert diese/r umgehend die Kitaleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Diese verfährt nach der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ und schaltet die Regionalleitung bzw. Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGB VIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

¹⁴ Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 02.12.2022

¹⁵ <https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/>



Des Weiteren entscheidet die Geschäftsbereichsleitung gemeinsam mit dem Personalmanagement, ob und wie eine Freistellung der/s Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.

Informationen an nicht betroffene Eltern, Mitarbeitende und Nachbareinrichtungen erfolgen nur nach Rücksprache mit der Geschäftsbereichsleitung.

5.2.1 Sexuelle Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende

Das Handeln bei einem Verdacht von sexueller Gewalt in der Kita stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf eine/n Mitarbeitende/n richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist es deshalb Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu handeln.

Werden sexuelle Grenzüberschreitungen, Übergriffe oder Gewalt direkt beobachtet, sind diese sofort zu unterbinden. Werden sexuelle Grenzüberschreitungen, Übergriffe oder Gewalt im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern bekannt, ist in erster Linie dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen.

5.2.2 Übergriffiges Verhalten unter Kindern

Beobachten wir eine sexuell übergriffige Situation zwischen Kindern, suchen wir auch hier das Gespräch. In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein und entscheiden danach gemeinsam mit weiteren Mitarbeitenden wie wir weiter vorgehen. Die Eltern werden über die Situation und die pädagogischen Lösungen informiert bzw. bei Bedarf intensiver einbezogen. Im Falle sexueller Grenzverletzungen holen wir uns ggf. Unterstützung bei einer einschlägigen Beratungsstelle wie z.B. Wildwasser e.V., IMMA e.V., KIBS e.V. Ein Verfahren nach §8a wird ggf. geprüft.

5.3 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld des Kindes

Der §1631 BGB sichert Kindern gewaltfreie Erziehung und Pflege zu. Leider gelingt es den Erziehenden manchmal nicht, dieses Kinderrecht zu gewährleisten. Es gibt bei der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen in diesem Kontext. Hierzu zählt auch der Bereich der (sexuellen) Gewalt. Besteht ein



Verdacht auf (sexuelle) Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt zunächst eine Ersteinschätzung im Vier-Augen-Prinzip sowie die Mitteilung an die Leitung. Anschließend wird im Rahmen des §8a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen IseF erstellt, in der über das weitere Vorgehen (z.B. Elterngespräch, Meldung etc.) entschieden wird. Wichtig ist hierbei, dass die üblichen Dokumentationsraster, z.B. Erst- und Gefährdungseinschätzung, geführt werden.¹⁶

5.4 Selbstmitteilungen von Kindern

Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Jede Selbstmitteilung in der ein Kind von (sexueller) Gewalt berichtet ist willkommen und wird sofort gehört, selbst wenn das Setting unpassend erscheint. Beim Zuhören stellen wir keine Suggestivfragen, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder überlagert wird. Im direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussagen der Kinder so wörtlich wie möglich, um zu verhindern, dass unsere Erinnerung überlagert wird. Erst im Anschluss daran ziehen wir die Kitaleitung hinzu und besprechen das weitere Vorgehen. Bei Bedarf holen wir uns Unterstützung bei einer einschlägigen Beratungsstelle wie z.B. Wildwasser e.V., IMMA e.V., KIBS e.V.

Je nach Setting gehen wir dann individualisiert und unter Beratung vor.

6 Aufarbeitung und Umgang mit Verdachtsmomenten

Die Auseinandersetzung mit der Geschichte der Einrichtung hilft bei der Beurteilung der gesamten Kinderschutzsituation. Bei der Bearbeitung unseres Schutzkonzeptes ist uns noch einmal bewusstgeworden, welches große Machtpotential das pädagogische Fachpersonal hat und wie wichtig es ist, verantwortungsvoll mit dieser Macht umzugehen. In Bezug auf sexualisierte Gewalt haben wir noch keine Grenzsituation erlebt.

6.1 Vorerfahrungen mit Gewalt

Bisher gab es im Haus für Kinder Traumwerk keine Erfahrungen mit grenzüberschreitenden Verhalten gegenüber Kindern und Eltern.

¹⁶ Die jederzeit aktualisierten Formulare finden die Mitarbeitenden der Diakonie Rosenheim unter: <https://intranet.dwro.de/vorlagen/>



6.2 Aufarbeitung bei Gewalterfahrungen

Die Aufarbeitung bereits erfolgter Übergriffe muss transparent und trotzdem sensibel erfolgen. Regulär werden die Qualitätsbegleitungen sowie die Beratenden der [„Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB“](#)¹⁷ in die Aufarbeitung einbezogen. Außerdem werden die Anweisungen der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ beachtet.

6.3 Rehabilitation bei falschen Verdächtigungen

Unsere „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ behandelt dieses Thema ausführlich und gibt konkrete Handlungsanweisungen, die das Ziel haben, transparent und trotzdem datenschutzgerecht mit falschen Verdächtigungen umzugehen. Die Rehabilitationsrichtlinie berücksichtigt dabei alle Ebenen, das heißt die der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern, der Kinder, der Familien und der Mitarbeitenden. Sollte sich ein Verdacht nicht bestätigen lassen, dann sind alle Beteiligten dazu verpflichtet, dies auch zu kommunizieren. Ziel ist es dann Vertrauen wieder zu entwickeln. Die Vorgaben des Kinderschutzes bleiben dabei unberührt.

7 Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Prävention hat grundsätzlich das Ziel, Grenzüberschreitungen und (sexualisierte) Gewalt zu verhindern. Das heißt, dass das Auftreten neuer Fälle weitgehend reduziert werden soll und zwar mit Hilfe von Maßnahmen, die auf Opferschutz, Täterprävention und Elternarbeit ausgerichtet sind.¹⁸ Für die Arbeit in den Kindertagesstätten bedeutet dies, dass alle Mitarbeitenden

¹⁷ Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2022): Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. München. Online verfügbar unter: https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd_process_download=1&download_id=2594. Letzter Zugriff am 22.11.2022

oder erreichbar unter der Telefonnummer: 089/5595676

¹⁸ Vgl. Amann G und Wipplinger R. (Hrsg) (2005): Sexueller Missbrauch: Ein Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. DGVT. Tübingen, S. 735



regelmäßig Fortbildungen zu diesem Thema besuchen, was einen einheitlichen Wissensstand generiert und Handlungssicherheit schafft. Des Weiteren wird von allen Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingefordert. In Team- und Supervisionssitzungen haben die Mitarbeitenden immer wieder die Möglichkeit, ihr Verhalten zu reflektieren, mögliche Fallbeispiele einzubringen und kollegiale Beratung zu führen. In der Einrichtung wird das Konzept der sexuellen Bildung – eine Grundlage des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes – in die tägliche Arbeit einbezogen und ist fester Bestandteil der Hauskonzeption.

7.1 Stärkung der Kinder in der Wahrnehmung ihrer Kinderrechte

Kinder brauchen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Um ihnen diesen Schutz zu geben, sind in der UN Kinderrechtskonvention die Kinderrechte regelt. Diese bilden die Grundlage unserer pädagogischen Arbeit. Damit Kinder ihre Rechte wahrnehmen und vertreten können, müssen sie diese erst einmal kennenlernen. Hierzu zählen unter anderem diese wesentlichen Aussagen:

- Dein Körper gehört dir! (*Recht auf Privatsphäre*)
Beispiel: Schilder an der Toilette mit „besetzt“ oder „frei“, Schild an der Badezimmer-tür „Bitte nicht stören, hier wird gewickelt“, Rückzugsorte für die Kinder im Gruppen-raum und im Flur
- Du hast das Recht NEIN zu sagen! (*Recht auf die eigene Meinung*)
Beispiel: Gesprächsrunden zu aktuellen Vorfällen, Gruppeninterne Kinderkonferenzen (1x im Monat oder nach Bedarf), Bilderbücher z.B. „Nein heißt Nein“,
- „Schlechte“ Geheimnisse darfst du weitererzählen! (*Recht auf Schutz vor Gewalt*)
Beispiel: In Sprechstunden (Montag und Freitag) haben die Kinder die Möglichkeit bei der Vertrauens-erzieherin (2 Mitarbeiter, die von den Kindern gewählt wurden), in einem geschütztem Rahmen zu erzählen, was ihnen auf dem Herzen liegt, im Morgenkreis üben wir mit den Kindern den Kinderschutzrap „Hand auf’s Herz.“
- Du hast Recht auf Hilfe! (*Recht auf Fürsorge und Gesundheit*)
Beispiel: Beim Essen entscheiden die Kinder, was und wie viel sie essen möchten (kein Kind wird zum Essen gezwungen), die Brotzeit am Nachmittag findet gleitend



zur Spielzeit statt, sodass die Kinder selbst entscheiden können, ob sie noch etwas essen möchten oder nicht.

Haben wir den Eindruck, dass ein Kind nicht fit für den Kindergartenalltag ist, sprechen wir die Eltern an und bitten Sie, das Kind abzuholen

- Du hast ein Recht auf Wissen! (Recht auf Bildung und Information)

Beispiel: Kinder werden in Entscheidungsprozesse mit einbezogen → z.B. Kinder entscheiden, welche Themen sie interessieren und ob sie an einem Projekt teilnehmen möchten oder nicht,“, in der Vorschule bereiten wir die Kinder auf die Schule vor

- Du hast das Recht dich auszuruhen (*Recht auf Ruhe und Entspannung*)

Beispiel: Die Dauer der Ruhezeit ist an die Bedürfnisse der Kinder angepasst, die Kinder können jeden Tag selbst entscheiden, ob sie einen Mittagschlaf oder eine Ruhezeit mit Bilderbüchern und entspannter Musik machen möchten.

Des Weiteren hängt im Elternzimmer ein Wimmelbild vom deutschen Kinderhilfswerk zu den Kinderrechten. Die Kinderrechte, welche für uns besonders wichtig sind, hängen in verschiedenen Sprachen im Kindergarten aus.

Jedes Jahr bieten wir den Eltern die Möglichkeit, an einem Themenelternabend teilzunehmen

7.2 Partizipation

Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge¹⁹. Daher möchten wir mit Hilfe von Partizipation die Kinder auch hinsichtlich (sexueller) Gewalt stark machen und schützen.

¹⁹ Vgl. Maywald, J. (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg. S. 116



Kinder, die im Alltag (...) die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben und sie an Entscheidungen beteiligt werden, sind besser vor Gefährdungen geschützt.“²⁰

Ein wichtiger Bestandteil der Vorbeugung vor sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzungen ist die Partizipation von Kindern. Durch eine entwicklungsangemessene Beteiligung der Kinder in Entscheidungsprozessen erlernen die Kinder ihre Gefühle und Bedürfnisse zu artikulieren. Dies erzeugt eine offene und vertrauensvolle Atmosphäre, die es den Kindern erlaubt Situationen anzusprechen, in denen sie sich unwohl fühlen.

Grenzüberschreitungen werden so bewusster wahrgenommen und die Verbalisierung wird erleichtert.

Folgend wird erklärt, wie Partizipation in unserem Haus gelebt wird.

- Im Prozess der Eingewöhnung integriert sich jedes Kind individuell in das Alltagsleben der Gruppe. Die Eingewöhnung wird bedürfnisorientiert und achtsam gestaltet.
- Die Kinder wirken bei der Gestaltung des Morgenkreises, des Freispiels und der Raumgestaltung aktiv mit (z.B. wie sollen wir uns heute Begrüßen, was und mit wem möchte ich heute spielen, wie sollen wir unsere Gruppe dekorieren etc.)
- Wir arbeiten mit verschiedenen visuellen Methoden (Einsatz von Bildkarten für den Jahreskalender, das Wetter, was ziehen wir heute an etc.)
- Im Gruppengeschehen suchen sich die Kinder selbst ihre Spielpartner aus und entscheiden, wo sie spielen möchten
- Bei dem monatlichen Erstellen des Speiseplans dürfen die Kinder mit Hilfe von Bildkarten mitentscheiden, was zum Mittagessen bestellt werden soll.
- Im pädagogischen Alltag werden regelmäßig Übungen durchgeführt, die das Nähe- und Distanzverhalten der Kinder untereinander thematisieren und entwickeln; Projektmäßig bieten wir unseren Vorschulkindern ab Frühjahr 2024 die Teilnahme am Tigerhasen- Kurs an, um ihnen so die Basisstärkung für den Eintritt in die Schule zu geben.

²⁰ Vgl. Maywald, J. (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg. S. 113



7.3 Konzept zur sexuellen Bildung

Die Kita hat einen Schutzauftrag, der maßgeblich auf Prävention fußt. Mit dem Ziel, unsere Kinder stark zu machen, lassen sich unter anderem zwei Säulen der Prävention benennen: Prävention durch sexuelle Bildung sowie Prävention durch Partizipation der Kinder. Damit die Erfüllung unseres Schutz- bzw. Präventionsauftrags gelingen kann, ist eine Schulung unserer Mitarbeitenden sowie die regelmäßige Reflexion und Auseinandersetzung mit der Thematik unbedingt nötig.

Wer Kinder schützen möchte, muss die Grenzen pädagogischen Handelns (er-)kennen und deren Einhaltung einfordern. Hierzu ist ein gemeinsames Bewusstsein dafür, wie sich kindliche Sexualität entwickelt, was genau erlaubt ist und was nicht erforderlich. Dies muss im Team erarbeitet werden. Wir haben neben dem Schutzauftrag ganz klar auch einen Bildungsauftrag, der im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan verankert ist.

Es ist also eine zentrale Aufgabe im Haus für Kinder Traumwerk mit unseren Kindern „Sexuelle Bildung“ zu thematisieren und sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

„Selbstständige Kinder, gut aufgeklärte Kinder, Kinder, die Begriffe für die Genitalien haben, und Kinder, die den Mut haben, sich Hilfe zu holen, sind besser gewappnet. Insofern gehört eine altersadäquate Sexuaufklärung zu den zentralen Strategien in der Prävention sexuellen Missbrauchs.“²¹

Grundsätzlich orientieren wir uns im Haus für Kinder Traumwerk daran, wertschätzend mit der Sexualentwicklung und dem Sexualverhalten der Kinder umzugehen. Wir schaffen einen Rahmen, in dem die Neugier und der Wissensdurst der Kinder entfaltet werden können. Dabei gibt es nach unten keine Altersgrenze, da jedes Alter hinsichtlich der psychosexuellen Entwicklung seine eigene Bedeutung besitzt²².

Unsere Einrichtung erarbeitet aktuell ausführlich ein Konzept zur sexuellen Bildung. Sobald dieses Konzept ausgearbeitet ist, werden wir es veröffentlichen und stellen die Inhalte gerne vor.

²¹ Vgl. Fegert, J.M. in Liebhardt, H. (2012): Sexuellem Missbrauch aktiv begegnen. Gefährdung durch Aufmerksamkeit und Achtsamkeit reduzieren. In: frühe Kindheit 4/ 2002, S. 19-28

²² Vgl. Maywald, J. (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg. S.51f



7.4 Beschwerdemanagement

Wir gehen achtsam mit Beschwerden, sei es von Kindern, Eltern oder Mitarbeitenden um, nehmen sie ernst und handeln besonnen und zeitnah. Unsere beschwerdefreundliche Kultur ist geprägt von wertschätzendem Umgang aller Beteiligten und einem professionellen Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift. Kritische Impulse werden in unserem Haus zugelassen und sind erwünscht. Wir gehen sorgsam mit den uns anvertrauten Kindern um und sind für deren Bedürfnisse sensibel. Jegliche Äußerungen von Kindern werden ernst genommen.

7.4.1 Beschwerdeverfahren für die Kinder

Kinder haben das Recht, sich in persönlichen Angelegenheiten zu beschweren. Das bedeutet, dass Kinder das Recht haben, alles vorzubringen, was sie stört, um Abhilfe zu schaffen.

Hinter jeder Beschwerde steht immer ein Wunsch bzw. ein unerfülltes Bedürfnis oder eine Enttäuschung.

„Kinder haben 100 Sprachen“ – auch um sich zu beschweren. Das gilt es wahr und ernst zu nehmen. Beschwerden sind nicht an ein Mindestalter und auch nicht an eine bestimmte sprachliche Form gebunden. Gerade bei kleinen Kindern können körpersprachliche – mimische und gestische – Äußerungen oder Zeichnungen Unzufriedenheit im Sinne einer Beschwerde ausdrücken. Es ist davon auszugehen, dass Kinder ihre Beschwerde nur selten verbal differenziert ausdrücken. Fachkräfte sind gefordert, die vielfältigen Ausdrucksformen von Kindern achtsam, feinfühlig und wertschätzend wahrzunehmen und gegebenenfalls als Beschwerde zu interpretieren. Die vielfältigen Unmutsäußerungen von Kindern werden erst zu einer Beschwerde, die bearbeitet werden kann, wenn sie als solche erkannt wird. Das ist nicht immer einfach!

Bei Spontanerzählungen durch das Kind steht im Mittelpunkt, dass sich das Kind ernst genommen fühlt und ihm vermittelt wird, dass man ihm glaubt. Wenn es zu einem Gespräch mit dem Kind kommt, sind ausschließlich offene Fragen zu verwenden, z. B. Wer? Wo? Was? Wann? Wie? Das Kind darf nicht „ausgefragt“ werden, suggestive Fragen sind unbedingt zu vermeiden.



Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der sorgfältigen Dokumentation werden die Informationen umgehend an die Kitaleitung weitergegeben.

Im Tagesablauf schaffen wir Strukturen und Zeitressourcen, damit die Kinder ihre Anliegen in unterschiedlicher Form mitteilen können. Die Kinder wissen, dass auch die Leitung jederzeit ein offenes Ohr hat, wenn sie etwas mitteilen möchten. So nutzen wir im Haus verschiedenen Methoden und Möglichkeiten:

- Im Dialog mit der Groß- bzw. Kleingruppe in Erzähl- und Morgenkreisen
- Im Einzelgespräch mit der selbstgewählten Bezugsperson
- Im Ausdrücken von Gefühlen mit entsprechenden Symbolen wie „Gefühlsbällen“, Smileys, Ampelabfragen (z.B. grün= finde ich gut, rot= finde ich nicht gut) etc.

Beschwert sich ein Kind, so nehmen wir das Kind ernst und behandeln seine Aussagen vertrauensvoll. Gemeinsam mit dem Kind suchen wir nach Lösungen oder erweitern nach Bedarf den Gesprächskreis in der Gruppe, mit der Leitung und auch mit den Eltern.

Des Weiteren haben wir im Haus für Kinder Traumwerk zwei Vertrauenspersonen, die von den Kindern am Anfang des Kindergartenjahres gewählt werden. Jede dieser Vertrauensperson bietet einmal in der Woche eine „offene Sprechstunde“ an – das bedeutet, dass die Person im Intensivraum sitzt und die Kinder können sich in dieser Zeit an sie wenden. An dem entsprechenden Tag, werden die Kinder im Morgenkreis darüber informiert, dass heute die Sprechstunde stattfindet und welcher der beiden Mitarbeitende heute zur Verfügung steht (in der Regel hat jeder der beiden Mitarbeitenden einen festen Tag). So können die Kinder selbst entscheiden, zu wem sie mehr Vertrauen haben, ihre Unzufriedenheit zu äußern.

Die Mitteilungen der Kinder werden dokumentiert und es wird versucht gemeinsam eine Lösung zu finden. Dabei wird das Kind mit einbezogen, indem es gefragt wird, was es sich wünschen würde. Ist dies umsetzbar, wird die Information entweder an alle Mitarbeitenden im Haus weitergegeben, oder nur an die Fachkräfte in der Gruppe, wenn es sich um eine gruppenspezifische Beschwerde handelt. Unser Ziel ist dabei, dass das Kind selbstsicher und gestärkt aus der Situation rausgehen kann.



7.4.2 Beschwerdeverfahren für die Eltern

Beschwerden von Eltern können in Form des jährlichen Fragebogens zur Elternzufriedenheit eingereicht werden. Ebenfalls steht den Eltern immer offen sich direkt bei der Kitaleitung zu beschweren. Dies kann per E-Mail oder persönlich passieren.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass Beschwerden über den Elternbeirat an die Kitaleitung weitergeleitet werden können. Hierfür hat der Elternbeirat eine E-Mailadresse angelegt, welche sichtbar im Eingangsbereich ausgehängt ist.

Zusätzlich können Familien sich an die unter dem Punkt „Kontaktstellen“ genannten Kontakte wenden.

Wenn Eltern oder Kollegen/innen einen Verdacht des grenzverletzenden Verhaltens gegenüber Kindern äußern, ist es ebenfalls wichtig, diesen ernst zu nehmen. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen umgehend an die Kitaleitung weitergegeben. Diese schaltet ihre Regional- bzw. Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGB VIII an die Fachaufsicht erfolgen muss und ob eine einschlägige Beratungsstelle in das Verfahren eingebunden wird.

7.4.3 Beschwerdeverfahren für die Mitarbeitenden

In den wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen, den monatlich stattfindenden Supervisionen und im alltäglichen Gespräch, sowie den zweimal jährlich stattfindenden Personalentwicklungsgesprächen bietet sich die Möglichkeit zur Beschwerde, sowie der (eigenen) Reflexion und bewussten Auseinandersetzung mit dem Thema. Darüber hinaus pflegen wir „eine Kultur der Offenheit und des unvoreingenommenen Dialogs“²³.

²³ Diakonisches Werk Rosenheim (2012): Führungsgrundsätze. Mietraching. Online Verfügbar unter: <https://dwro.de/ueber-uns/fuehrungsgrundsaeetze/>. Letzter Zugriff am 22.11.2022



Mitarbeitende können sich bei ihrer Leitung bzw. bei anderen Mitarbeitenden direkt beschweren. Gegebenenfalls können sich Mitarbeitende auch an die [Mitarbeitendenvertretung](#) wenden.²⁴ Sollte eine Beschwerde einmal nicht entsprechend wahrgenommen werden, dann haben Mitarbeitende der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern die Möglichkeit einer Beschwerde²⁵ über das [Intranet](#), die persönlich von Mitgliedern der Geschäftsleitung des Diakonischen Werkes Rosenheim bearbeitet wird.²⁶

7.5 Kontaktstellen/Notfallnummern

Bitte wenden Sie sich in Notfällen, bei Fragen oder Beschwerden gerne an folgende Kontaktstellen:

Feuerwehr/Rettungsdienst

Telefon: 112

Polizei

Telefon: 110

Elterntelefon (Telefonberatung für Eltern – Nummer gegen Kummer)

Telefon: +49 (0) 800 / 111 0 550

Kindertelefon (Telefonberatung für Kinder und Jugendliche – Nummer gegen Kummer)

Telefon: 116 111

Diakonie Jugendhilfe Obarbayern

Haus für Kinder Traumwerk

Erlenaustraße 16b

83022 Rosenheim

Telefon: 08031/887 3801

E-Mail: 39010@jh-obb.de

²⁴ Zu erreichen ist die Mitarbeitendenvertretung unter: kontakt@mav.dwro.de.

²⁵ Diakonisches Werk Rosenheim (2021): Qualitätsstandards. Beschwerdemanagement. Mietraching. Online Verfügbar unter: <https://dwro.de/ueber-uns/qualitaetsstandards/>. Letzter Zugriff am 22.11.2022

²⁶ Interne Beschwerdemöglichkeit für Mitarbeitende: Link: <https://intranet.dwro.de/dialog/beschwerde-management/> Verfügbar nur eingeloggt im Intranet des Diakonischen Werkes Rosenheim.



Träger: Diakonie Jugendhilfe Obarbayern (für Beschwerden über die Einrichtung)

Ulrike Blank – Regionalleitung

Elsässer Straße 30

81667 München

Telefon: 89 2154623 7698

E-Mail: ulrike.blank@jh-obb.de

Fachaufsicht (für Beschwerden über die Einrichtung)

Stadt Rosenheim

Amt für Schulen, Kinderbetreuung und Sport

Sachgebiet Kinderbetreuung

Königstr. 24

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 / 3651411

Fax: 08031 / 3652022

E-Mail: Schul-sportamt@rosenheim.de

Jugendamt Rosenheim

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Reichenbachstr. 8

83022 Rosenheim

Tel: 08031 / 3651495

E-Mail: jugendamt@rosenheim.de

Meldestelle Kinderschutz (Jugendamt/BSA)

Deutscher Kinderschutzbund

Kreisverband Rosenheim e.V.

Herbststr. 14

83022 Rosenheim

Tel. 08031-12929

Fax 08031-16756

info@kinderschutzbund-rosenheim.de

Erziehungsberatungsstelle Caritasverband



Reichenbachstr. 3
83022 Rosenheim
Telefon: 08031 / 203 740
E-Mail: czrosenheimeb@caritasmuenchen.de

Frauen und Mädchennotruf Rosenheim e.V.

Ludwigsplatz 15
83022 Rosenheim
Telefon: 08031 / 26 88 88
E-Mail: kontakt@frauennotruf-ro.de

8 Personalentwicklung

Eine fehlerfreundliche Führungskultur beinhaltet auch eine umfangreiche Personalentwicklung. Diese beginnt bereits bei der Einstellung von Mitarbeitenden. Das Procedere ist ausführlich in der „Arbeitshilfe zum [...] Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“²⁷ beschrieben.

8.1 Regelmäßige Fortbildungen

Die Mitarbeitenden der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern werden regelmäßig durch Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz geschult. So werden auch in wiederkehrenden Abständen spezielle Fortbildungen zum §8a SGB VIII und zum grenzwahrenden Umgang mit Kindern angeboten. Es gibt einen Pool an Mitarbeitenden, die zur „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IseF) ausgebildet sind und ein fortlaufendes Monitoring, das heißt Fortbildungen und Intervision zu aktuellen Fällen und Rechtslagen, durchlaufen. Jede Einrichtung hat eine fest zugeordnete IseF, die von der/dem fallzuständigen Mitarbeitenden bei gewichtigen Anhaltspunkten hinzugezogen wird.

²⁷ Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 02.12.2022



Die Kontaktdaten der IseF für die Einrichtung sind im Intranet²⁸ zu finden.

8.2 Personalauswahl – Kinderschutz von Anfang an

In allen Vorstellungsgesprächen werden die Bewerbenden darüber informiert, dass wir uns als Träger aktiv mit dem Thema „Schutz vor Gewalt in unseren Kitas“ auseinandersetzen. Weiterhin werden die Bewerbenden gefragt, wo Kinder im Kitaalltag ihrer Meinung nach gefährdet sein könnten und welche Ideen sie haben, um Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Die Kitaleitung schildert außerdem beispielhaft die Verhaltensregeln aus dieser Einrichtung, z.B. dass Mitarbeitende nicht allein mit Kindern in nicht einsehbare Räume gehen. So erscheinen wir für potenzielle Täter bereits an diesem Punkt des Einstellungsverfahrens als Arbeitgeber unattraktiv.

Vor Vertragsabschluss wird gemäß §§30, 30a BZRG ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert. Dies gilt ebenso bei allen externen Anbietern oder Eltern, die im Haus aushelfen. Ohne Vorlage dieses Dokuments ist eine Tätigkeit bei uns im Haus nicht möglich.

8.3 Einarbeitung

Zu Beginn der Tätigkeit bekommen die neuen Mitarbeitenden das Schutzkonzept und die Selbstverpflichtung sowie die Verhaltensampel ausgehändigt. Zusätzlich erhalten Mitarbeitende die Vereinbarung zum Kinderschutz mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.²⁹ Die Leitung bespricht diese mit ihnen und stellt ggf. Rückfragen, um sicherzustellen, dass die Unterlagen auch verstanden wurden. Neue Mitarbeitende bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie diese Konzepte gelesen haben und umsetzen.

Im Rahmen der Einarbeitung wird eine individuelle Phase des Kennenlernens vereinbart. Nach erfolgreichem Vertrauensaufbau begleiten neue Mitarbeitende die Kinder bei intimen oder Eins-zu-eins-Situationen, wie z.B. zum Wickeln, beim Aufsuchen der Toilette oder der Mittagsruhezeit.

²⁸ <https://intranet.dwro.de/zustaendigkeiten-ansprechpartner/>

²⁹ In München ist dies die „Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß §8a Abs. 4 SGB VIII“ in der jeweils geltenden Fassung.



Praktikantinnen und Praktikanten sowie Vertretungsdienste übernehmen diese Art von Tätigkeiten grundsätzlich nur in Absprache und in Begleitung einer anleitenden Kraft. Außerdem bedarf dies grundsätzlich der Zustimmung der betreffenden Kinder.

8.4 Personelle Engpässe

Diese Kindertageseinrichtung ist in der Pflicht den Bildungs- und Betreuungsauftrag in vollem Umfang zu erfüllen. Jedoch ist in akuten Personalmangelsituationen die Qualität der Bildungs- und Betreuungsleistung nicht mehr in vollem Umfang leistbar. Sollte es zu Engpässen kommen, dann wird die Einrichtung nichts unversucht lassen, um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Jedoch werden wir, um das Wohl der Kinder zu gewährleisten, in Situationen des extremen Personalmangels deshalb die Betreuung zeitlich einschränken oder ggf. vollständig aussetzen. Als Einrichtung sind wir dem Kindeswohl verpflichtet. Wenn jedoch beispielsweise die Aufsicht, das gesundheitliche, emotionale oder sonstige Wohl nicht mehr gesichert sind, werden wir Familien darum bitten ihre Kinder eventuell früher abzuholen, nicht zu bringen oder deren Betreuung ablehnen. Bei akuter Personalnot entscheidet die Kitaleitung eigenverantwortlich über die Gruppenzusammensetzung, Öffnung und Schließung von Gruppen und den Personaleinsatz. Sie informiert bei Einschränkungen umgehend ihre zuständige stellvertretende Geschäftsbereichsleitung und bespricht die folgenden Tage gemeinsam.

Im Haus für Kinder Traumwerk arbeiten wir teiloffen. Das bedeutet, dass die Kinder nach der Eingewöhnungszeit fast allen Mitarbeitern regelmäßig im Haus begegnen (vor allem in der Früh- und Spätdienstgruppe). Bei personellen Engpässen sind uns einige Aspekte wichtig, an die wir uns halten:

- Für das betreute Kind muss eine Bezugsperson anwesend sein, von der sich das Kind trösten oder Wickeln (bzw. bei der Sauberkeitserziehung begleiten) lässt.
- Die Anzahl der zu betreuenden Kindern darf pro Gruppenraum nicht mehr als 25 Regelplätze betragen
- Die Aufsichtspflicht muss zu jeder Zeit gewährleistet sein



- Aushilfen aus anderen diakonischen Häusern werden nur eingesetzt, wenn sich eine Bezugsperson für die Kinder in der selbigen Gruppe befindet. Aushilfen dürfen keine pflegerischen Tätigkeiten am Kind übernehmen
-
- Bei absehbaren personellen Engpässen werden die betroffenen Eltern persönlich und per Anruf darüber informiert. Zusätzlich werden alle notwendigen Informationen in der Kita-App über eine Push-Benachrichtigung kommuniziert.
- Bei nicht absehbaren personellen Engpässen nutzen wir die sofortige Kommunikation über die Kita-App.
- Dem Elternbeirat wird ein Einblick in unser individuell notwendiges Handeln geboten.



8.5 Selbstverpflichtung

Für die Personalakte

Vertrauen und Nähe gehören zur zwischenmenschlichen und insbesondere zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Beziehung und der Pädagogik nicht für Grenzüberschreitungen, psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt und deren Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf eine gemeinsame verbindliche Haltung.

- 1. Ich bin dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu den mir anvertrauten Kindern im Sinne dieser Selbstverpflichtung angemessen zu gestalten.*
- 2. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, vor Vernachlässigung und vor Machtmissbrauch zu schützen.*
- 3. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.*
- 4. Ich respektiere Bedürfnisse, den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.*
- 5. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Kinder in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehören der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.*
- 6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes, ausgrenzendes oder gewaltsames Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.*
- 7. Wir werden uns gegenseitig und im Team auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.*
- 8. Ich ermutige Kinder dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen zu erzählen, was sie Belastendes oder Bedrohliches erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.*
- 9. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kindern, Mitarbeitenden, Eltern, Praktikanten/Praktikantinnen und anderen Personen ernst.*



10. *Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an! Im Fall von Grenzüberschreitungen anderer erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten.*
11. *Mit diesem Verhaltenskodex verpflichte ich mich, Ausnahmen und Grenzüberschreitungen transparent und besprechbar zu machen sowie die Kitaleitung bzw. ggf. die Regionalleitung zu informieren.*
12. *Ich reflektiere auch eigene Belastungen und Grenzüberschreitungen und nehme ggf. Unterstützung und Hilfe von Kollegen/Kolleginnen oder anderen Fachkräften in Anspruch.*
13. *Für den Fall, dass wir aus irgendeinem Grund unsicher sind, die Information an die Kita- oder Regionalleitung zu geben, verpflichten wir uns, eine unabhängige Person seitens der Psychotherapeutischen Fachambulanz (PFO) zur Beratung hinzuzuziehen. Zur Verfügung stehen hierfür Boris Bilak 0151/51402432 und Werner Stehlik 0171/3336454. Die Beratung kann anonym erfolgen, allerdings müsste eine Rückrufnummer für den Fall hinterlassen werden, dass die Berater nicht direkt erreichbar sind.*

Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die zentralen Voraussetzungen, um Kinder wirksam zu schützen, die Organisation, den Träger und die Einrichtung weiterzuentwickeln, aber auch um Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigungen vorzubeugen.

Die Selbstverpflichtung ist ein Bestandteil der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“³⁰. Sie ist auch für Bestandsmitarbeitende verpflichtend und muss unterschrieben werden.

³⁰ Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infozial.de/infozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 02.12.2022

³⁰ <https://intranet.dwro.de/zustaendigkeiten-ansprechpartner/>



8.6 Verhaltensampel zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen

Diakonie 
Jugendhilfe
Oberbayern

Verhaltensampel

Verhaltensregeln für die Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs Kindertagesbetreuung der Jugendhilfe Oberbayern gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern.

Es ist mir verboten,

„Dieses Verhalten schadet Kindern und Jugendlichen und ist deshalb verboten. Mitarbeitende können dafür bestraft werden.“

- Dich zu schlagen
- Dich anzuschreien oder zu beleidigen
- Dich zu bedrohen
- Dich bei Gefahr alleine zu lassen
- Dich festzuhalten
- Dich einem Fremden oder ein nicht berechtigten Person mitzugeben
- Dich zum Essen oder zum Toilettengang zu zwingen
- über Dich mit anderen außerhalb der KiTa zu reden ohne die Erlaubnis von Dir und deinen Eltern zu haben
- Dir Medikamente zu geben ohne dass ich die Erlaubnis von deinem Arzt und deinen Eltern bekommen habe
- Dir deine Freiheit zu nehmen
- Dich (sexuell) zu belästigen, ich dich an deinem Körper anfasse, wo du es nicht willst und was dir unangenehm ist.

Du kannst dich beschweren, wenn du das Gefühl hast,

„Dieses Verhalten ist nicht o.k. und für die Entwicklung von Kindern schädlich“.

- Wenn ich dich nicht ernst nehme, dir nichts zutraue oder dich bevormunde
- Ich lasse dich nicht mitsprechen oder mitentscheiden.
- Ich benachteilige dich und behandle dich unfair
- Ich nutze dein Vertrauen aus
- Ich nutze es aus, dass ich Erwachsener bin
- Ich komme dir zu nahe und das ist dir unangenehm
- Ich bin ein schlechtes Vorbild
- wenn ich Dich aus der Gruppe ausschließe
- dass ich Druck auf dich ausübe oder dich unter Druck setze
- wenn du mich um Unterstützung oder Hilfe bittest, ich dich aber nicht beachte
- Ich ignoriere dich.

Es ist meine Aufgabe,

„Dieses Verhalten ist sinnvoll, gefällt Kindern aber oftmals nicht.“

- Dir ein Vorbild zu sein
- Dir **KIND SEIN** zu ermöglichen
- für Dich Zeit zu haben
- dafür zu sorgen, dass Du am Tagesablauf teilnehmen kannst
- mit anderen Erwachsenen über Dich zu sprechen und dies schriftlich festzuhalten, wenn ich das OK deiner Eltern habe
- Dir die Regeln bei uns zu erklären und dafür zu sorgen, dass sie eingehalten werden
- allen Kindern eine Privatsphäre und einen Schutzraum zu ermöglichen
- auf Deine Gesundheit und Sauberkeit zu achten
- Dir vorzuleben, was in unserer Kultur als richtig und gut angesehen wird, und Dir dennoch Toleranz vorzuleben.

Kindsein
entdecken erfahren
erleben

www.jugendhilfe-oberbayern.de



9 Qualitätssicherung im Kinderschutz

Folgende Sicherungsmaßnahmen sollen die Einhaltung der in diesem Konzept verabredeten Maßnahmen gewährleisten bzw. bei Verfehlungen auf die Einhaltung hinwirken.

9.1 So stellen wir sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden

Ein Kinderschutzkonzept greift nur dann, wenn auch dessen Einhaltung sichergestellt wird, darum gehen wir mit den beispielhaft genannten Situationen folgendermaßen um.

Bereits in der Eingewöhnungszeit ist es uns wichtig, dass die „neuen“ Kinder die Grenzen der Bestandskinder kennen lernen und achten.

Dies ergibt sich immer wieder durch neue Situationen zwischen den Kindern. Es gibt also nicht **DIE** Lösung und **DIE** Vereinbarung, mit denen das Untereinander der Kinder bedingungslos und für immer geregelt ist.

Vielmehr ist es ein Prozess, den wir begleiten und der gemeinsam immer wieder neu ausgehandelt wird. Bei dieser Begleitung und Aushandlung ist uns folgendes besonders wichtig:

- Wir beobachten die Kinder.
- Wir führen gemeinsam Regeln ein, besprechen und reflektieren sie.
- Wir thematisieren regelmäßig entsprechende Themen im Alltag und bei gezielten Projekten.
- Wir gehen mit offenen Augen durchs Haus.
- Wir unterstützen in Konfliktsituationen und bestärken die Kinder darin, NEIN / STOP zu sagen.
- Wir leben als Vorbilder entsprechendes Verhalten vor.
- Wir bieten aktiv Unterstützung an
- Wir spielen Rollenspiele
- Wir benennen im Alltag Gefühle
- Wir lesen Bilderbücher zum Thema Gefühle
- Regeln werden gemeinsam erarbeitet
- Nein heißt nein



9.2 Gewährleistung der Einhaltung der Verhaltensregeln zwischen den externen Erwachsenen, Eltern und Kindern

Sicherlich ist nicht allen Familien dieses Schutzkonzept in all seinen Einzelheiten bekannt. Deshalb unterstützen wir Eltern und Externe gerne bei der Einhaltung der Regeln.

Dies gelingt uns, indem wir Aufmerksam sind und Fehlverhalten aufgreifen bzw. unterbrechen. Wir sprechen Eltern/ Abholberechtigte unmittelbar auf eine Regelverletzung oder ein unangemessenes Verhalten an oder berichten ihnen, wenn derartiges vorgefallen ist. . Auch bieten wir Elterngespräche oder Elternabende bzw. Elterncafés an, an denen wir kinderschutzbezogene Themen, wie zum Beispiel unseren sexuellen Bildungsansatz ausführlich besprechen.

Im Kindergartenalltag begegnen wir immer wieder unterschiedlichen kulturellen oder sozial familiären Situationen. Hier zeigen wir Offenheit und Toleranz. Regeln werden von uns nach Möglichkeit erklärt und begründet. Kritik (aktiv oder passiv) sehen wir als eine Chance zur Weiterentwicklung und nehmen diese auch an.

Wir begegnen den Kindern und auch den Eltern mit Wertschätzung, hören ihnen zu und lassen sie ausreden und pflegen dadurch einen respektvollen Umgang.

9.3 Überarbeitung

Dieses Konzept wird regelmäßig überarbeitet, auf seine Wirksamkeit geprüft und sowohl auf fachlicher als auch auf der umsetzungsbezogenen Ebene angepasst. Das bedeutet, dass die Diakonie Jugendhilfe Oberbayern die Erarbeitungsvorlage regelmäßig überarbeitet. Auch das Team prüft regelmäßig, ob verabredete Maßnahmen funktionieren und steuert gegebenenfalls nach.



10 Fazit

Wir legen mit diesem Schutzkonzept die Grundlage, um unsere Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen. Leider kann niemand einen hundertprozentigen Schutz gewährleisten. Jedoch möchten wir mit allen Maßnahmen, die in diesem Konzept beschrieben sind sowie der regelmäßigen Auseinandersetzung und Weiterentwicklung den umfassenden Schutz der Kinder soweit wie möglich sicherstellen.



Literaturverzeichnis

- Amann, G. und Wipplinger R. (Hrsg) (2005): Sexueller Missbrauch: Ein Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. DGVT. Tübingen.
- Bange, D. und G. Deegener (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie Verlags Union, Weinheim.
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2016): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 7. Auflage.
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf. Letzter Zugriff am 17.11.2022
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Das Bundeskinder-schutzgesetz in Kürze. Berlin.
- Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Berlin.
- Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertages-einrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/info-sozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 02.12.2022
- Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prä-vention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin.
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2021): Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. München.
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2022): Fachstelle für den Umgang mit sexualisier-ter Gewalt. München. Online verfügbar unter: https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd_process_download=1&download_id=2594. Letzter Zugriff am 22.11.2022
- Evangelischer Kitaverband (2022): Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. Nürnberg. Online verfügbar unter: https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf. Letzter Zugriff am 22.11.2022
- Fegert, J.M. in Liebhardt, H. (2012): Sexuellem Missbrauch aktiv begegnen. Gefährdung durch Aufmerksamkeit und Achtsamkeit reduzieren. In: frühe Kindheit 4/ 2002, S. 19-28



- Heynen S. (2011): Sexueller Missbrauch. In: Ehlert, Funk, Stecklina (Hrsg): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim und München.
- IMMA (2022): Leitlinien 3. Schutzkonzept von IMMA e.V. München. Online verfügbar unter: <https://imma.de/%C3%BCber-uns/leitlinien/schutzkonzept-von-imma-ev/> Letzter Zugriff am 14.11.2022
- Landeskriminalamt Wien (2007): Gewaltbarometer. Unterrichtsmaterialien: Spiele und Übungen. Wien. Online Verfügbar unter: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5gQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffileadmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usq=AOvVaw0GGsFg4_HyWcywLRyXYMrS Letzter Zugriff am 14.11.2022 um 13:06 Uhr
- Landeshauptstadt München (2017): Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen, München.
- Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Herder. Freiburg. 3. Auflage.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin.
- Maywald, J. (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg. S.51f
- MuT-Zentrum – Musik und Theater – Zentrum für Gewaltprävention
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>. Letzter Zugriff am [18.11.2022](https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch)